

Fragen und Antworten zu Regelungen über Corona-Schutzmaßnahmen für kirchliche Chöre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Stand: 1. September 2021

➤ **Gilt die 3G-Regel für Chorproben?**

- An Chorproben und Aufführungen bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten können nur Sänger/-innen inkl. Chorleiter/-in teilnehmen, die einen Impfnachweis über eine vollständige Impfung, einen Genesenennachweis oder einen negativen Corona Antigen-Schnelltest im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV* vorweisen (3G).
- Ein vorab eigenständig durchgeführter Schnelltest ist nicht ausreichend.
- Die 3G-Regel gilt auch dann, wenn die Chorprobe in der Kirche stattfindet.
- Die grundsätzliche 3G-Regel, unabhängig von der Inzidenz ist die wichtigste Änderung gegenüber dem Hygienekonzept für Chorproben vom 22. Juli 2021.

➤ **Gilt der Abstand von 2 Metern in alle Richtungen auch dann, wenn sämtliche Sängerinnen und Sänger inkl. Chorleiter/-in eines Chores geimpft sind?**

- Vorerst ja, bis eine neue Abstandsregel in Kraft tritt.

➤ **Mit wie vielen Sängerinnen/Sängern kann die Probe stattfinden?**

- Vorerst mit so vielen, wie der Probenraum bei Einhaltung des Abstands von 2 Metern in alle Richtungen fasst. Wo es möglich ist, wird vorerst noch die Probe in der Kirche oder im Freien empfohlen.

➤ **Ist eine Mindesthöhe des Raumes vorgeschrieben?**

- Die Regelung der Mindesthöhe ist aufgehoben, es empfiehlt sich jedoch, möglichst hohe Räume zu nutzen.
- Alle 30 Minuten soll eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) mit dem Ziel des maximalen Luftaustausches erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Der CO²-Gehalt der Raumluft sollte vor und nach dem Lüften in der Raummitte möglichst unter 650 ppm betragen. Eine Aufstellung eines CO²-Meßgerätes in der Raummitte wird empfohlen.

- **Mit wie vielen Sängerinnen/Sängern kann im Gottesdienst der Chorgesang stattfinden?**
 - In Gottesdiensten können bis zu 16 (im Freien: unbeschränkt) Chorsänger und -Sängerinnen eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände eingehalten werden können.

- **Gilt die 3G-Regel auch für Gottesdienste?**
 - Nein, bei Gottesdiensten wird nicht unterschieden zwischen Chorsängern/-innen und Gottesdienstbesuchern, für die die 3G-Regel nicht gilt.

- **Besteht weiterhin die Maskenpflicht für Chorsänger/-innen, auch wenn sie geimpft/getestet/genesen sind?**
 - Das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Chormitglieder (ab 6 Jahren) grundsätzlich vorgeschrieben. Lediglich zum Singen selbst kann diese abgenommen werden.
 - Einwegmasken sollten für diejenigen Sänger/innen zur Verfügung gestellt werden, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
 - Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

- **Was ist darüber hinaus zu beachten?**
 - Weitere Regelungen des Hygienekonzeptes für Chorproben finden Sie hier: <http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ordnungen/Empfehlungen/>

- **Ist bei Chorproben und Chorgesang in Gottesdiensten nach wie vor eine Teilnehmerliste zu führen?**
 - In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Namen (Adresse/Telefon/E-Mail) und die Sitzposition aller anwesenden Chorsänger und -sängerinnen protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Ein/e Protokollführer/in ist verbindlich festzulegen.
 - Diese Liste ist für die Dauer von einem Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien (KDG) vernichtet. Die Chorsänger/innen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

- **Was ist zu tun, wenn ein Sänger/eine Sängerin im Nachhinein positiv getestet wird?**
 - Sollten Teilnehmer/innen einer Chorprobe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die betroffenen Teilnehmerlisten vom Chorleiter/der Chorleiterin bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.